

SATZUNG des Vereins DOMUS e.V. Verein für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in München

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „DOMUS e.V. Verein für Kinder-, Jugend- und Familienhilfen.“
2. Der Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Die Zwecke des Vereins sind die der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, im besonderen die praktische, fürsorgende und theoretisch-wissenschaftliche Arbeit zur Förderung der Entwicklung von körperlich-, geistig- und seelisch-behinderten Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Dies geschieht-u.a. durch das Betreiben von Kindergärten, Häuser für Kinder, heilpädagogischen Tagesstätten und der Beratung und Begleitung von Eltern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen;
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bayern e.V. fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der freien Wohlfahrtspflege verwenden darf. Der künftige Beschluß der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft wird verloren:

a) durch Austrittserklärung, der Austritt ist jederzeit möglich;

b) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen; über diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

c) durch den Tod;

d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;

e) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens jährlich einmal hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese hat entgegenzunehmen:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Jahresabschluss
 - c) den Bericht der KassenprüferDarüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zu beschließen:
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - c) fristgemäß eingereichte Anträge
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands das beschließt oder wenn 2/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung stattzufinden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das

SATZUNG des Vereins DOMUS e.V. Verein für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in München

- Datum des Poststempels). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Soweit das Mitglied dem Vorstand schriftlich die Erlaubnis erteilt hat, die Einladung an ihn per E-Mail schicken zu können, kann die Einladung unter Beachtung der Absendefristen auch per E-Mail in Textform und ohne Unterschrift erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 6. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
 7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem der Versammlungsablauf, insbesondere Beschlüsse, niedergelegt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens einer und höchstens drei weiteren Personen. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; in diesem Rahmen kann ihnen eine Vergütung bis zur Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags bezahlt werden.
2. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- ~~3.~~ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
4. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Weiterentwicklung der an der Zielsetzung des Vereins Domus e. V. ausgerichteten und den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Verwaltung und Organisation des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen von MitarbeiterInnen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine Änderung im Vorstand den Mitgliedern bekanntzugeben und innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Mitglieder, die länger als 20 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und die sich durch ihren Einsatz um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Jedes Mitglied des Vereins kann die Beschlußfassung über die Ehrenmitgliedschaft eines anderen Mitglieds unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Fristen beantragen. Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft im Verein gekoppelt.
2. Personen, die – ohne Mitglied zu sein – sich um die Förderung von Domus e. V. besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft begründet keine sonstigen Mitgliederrechte.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen; dies soll ein Mitglied sein, das sich langjährig, mit außergewöhnlichem Einsatz und in herausragender Weise um die Belange von Domus e. V., seine Vereinszwecke und seine Aufgaben gekümmert hat. Der/Die Ehrenvorsitzende ist zu Vorstandssitzungen einzuladen; er/sie hat ohne eigenes Stimmrecht beratende Funktion und erhält von

SATZUNG
des Vereins
DOMUS e.V. Verein für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
in München

den Vorstandssitzungen die jeweiligen Protokolle. Der/Die Ehrenvorsitzende kann sich jederzeit über aktuelle Entwicklungen in den Einrichtungen informieren; dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Vereinshierarchie im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft nicht tangiert wird. Der/Die Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei gestellt. Er/Sie wird auf Lebenszeit ernannt. Für den Verein kann zeitgleich nicht mehr als ein(e) Ehrenvorsitzende(r) gewählt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist aufgrund entsprechenden Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
2. Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl sieben unterschreitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei sind § 3 Nr. 2 und Nr. 3 zu beachten.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Ersteintrag im Vereinsregister am 15.01.1971

Satzungsänderung am 10.10.1995

Satzungsänderung 22.07.1997

Satzungsänderung: 12.07.2001

Satzungsänderung 02.07.2002

Neu: Satzungsänderung 12.06.13

Satzungsänderung: 31.05.2017

Satzungsänderung: 07.10.2020

der Vorstand Domus

Frau Dr. Gudrun Rogler-Franken, Herr Norbert Blesch